

Satzung des Vereins
„Daheim am Berg“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein mit Namen **„Daheim am Berg“**, Kurzform **„DaB“**, und mit Sitz in **Frankfurt am Main** soll in das Vereinsregister **eingetragen** werden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist als Rechtsträger für Bewohner_innen des Frankfurter Berges die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, gemeinschaftliches Wohnen und Leben zu gestalten.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffen von demokratischen Strukturen für eine Willensbildung und
 - Ausführen und Vertreten der Beschlüsse gegenüber allen Beteiligten.
 - Dies schließt rechtliche Verhandlungen mit der Stadt und der Vermieterin der Wohnungen ein.

§ 3 Gemeinnützig

(Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung wird nicht angestrebt)

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder_innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Mieterin und jeder volljährige Mieter einer Wohnung in Frankfurt am Main, Stadtteil Frankfurter Berg, derzeit nur aus den Häusern „Am Ulmenrück“ 7,9 und 11 und „Prämäckerweg“ 8,10 und 12 werden, die/der die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt. Gibt es mehrere Mieter_innen einer Wohnung, so können sie nur eine Mieterin/ einen Mieter als Vertreter für ihre Wohnung entsenden. Die Mieterstellung und die Bevollmächtigung durch die weiteren Mieter_innen einer Wohnung, wird durch die Unterschrift auf dem Beitrittsantrag erklärt.
- 2) Der Antrag wird unter Verwendung eines schriftlichen Aufnahmeantrags gestellt, über dessen Annahme die Sprecher_innen nach Prüfen der Voraussetzungen entscheiden.
- 3) Ebenso kann ein Mitglied auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an die Sprecher_innen wieder austreten.

- 4) Mit Ausscheiden aus dem Mietvertrag scheidet das Mitglied auch automatisch aus dem Verein sowie jeglicher gewählter Organstellung aus.
- 5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und die **Sprecher_innen**, die das vertretungsberechtigte Organ des Vereins bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck von den Sprecher_innen bei Bedarf, in Textform oder Aushang in den Treppenhäusern unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der von den Sprecher_innen festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Sprecher_innen;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts über den jeweils zurückliegenden Zeitraum durch die Sprecher_innen;
 - Entlastung der Sprecher_innen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Sprecher_innen können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich von den Sprecher_innen fordern.
- 4) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich bis zu 3 Tagen vor dem Tag der Versammlung in Textform, aber nicht mehr in der Versammlung gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und brauchen auch nicht vorab allen Mitgliedern zuzugehen. Die Mitgliederversammlung kann auch noch mit Zustimmung von 25% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der von den Sprecher_innen festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich der Sprecher_innen oder für Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen und die Auflösung können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der

beabsichtigten Änderung – die Erkennbarkeit auf die betroffene Ziffer der Satzung ist aber auch ausreichend – auf der Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Mit gleicher Mehrheit kann die satzungsändernde MV auch die Sprecher_innen ermächtigen, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z.B. dem VR angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Sprecher_innensitzung zu beschließen und anzumelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 6) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt die von den Sprecher_innen bestimmte Versammlungsleitung.
- 8) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, dass von der Versammlungsleitung und der von Ihr bestimmten Protokollführer_in unterschrieben wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern schriftlich übergeben.

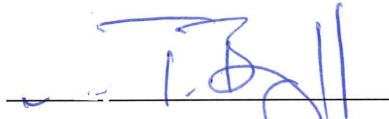
§ 7 Sprecher_innen (vertretungsberechtigtes Organ)

- 1) Die/ der Vorsitzende der Sprecher_innen sowie zwei bis zehn weitere Sprecher_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Neuwahl der Sprecher_innen im Amt. Die Sprecher_innen verteilen die Aufgaben unter sich selbst. Die Sprecher_innen sind berechtigt, einzelne Sprecher_innen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl der Sprecher_innen durch die Abberufung unterschritten wird, müssen sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Sprecher_innen wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 2) Die Sprecher_innen führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 3) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Sprecher_innen (Vorstand) gemeinsam vertreten. Intern gilt aber, dass alle Vertragsabschlüsse, die die Mitglieder unmittelbar betreffen, zuvor von den Sprecher_innen beschlossen sein müssen. Die Vertretungsmacht kann durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung noch weiter eingeschränkt werden.

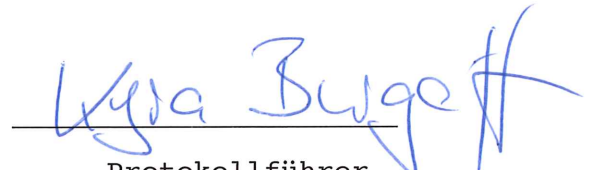
§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins an die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, die auch die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen für zumindest die relevanten Steuerfristen sicherstellen müssen. Genauer kann die Auflösungsversammlung bestimmen.


Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Frankfurt am Berg, am 30.09.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:



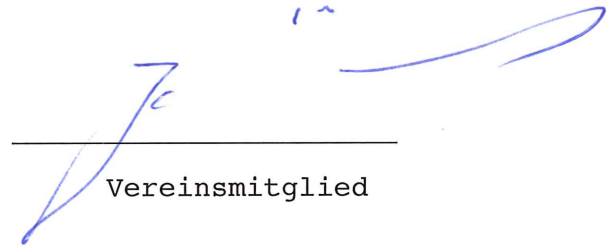
Versammlungsleiter



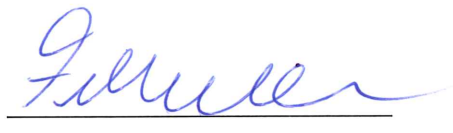
Protokollführer



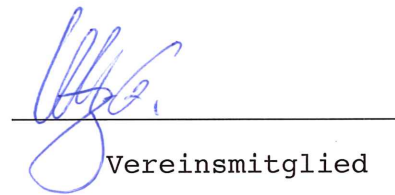
Vereinsmitglied



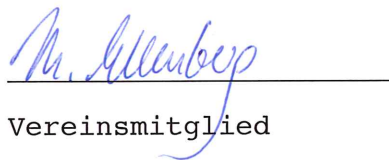
Vereinsmitglied



Vereinsmitglied

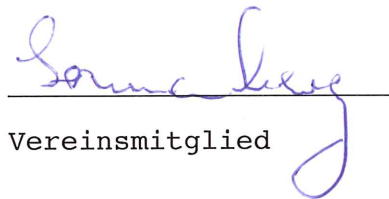


Vereinsmitglied




Vereinsmitglied

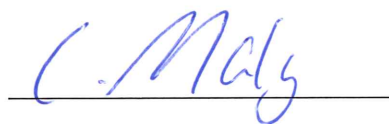
Vereinsmitglied



Vereinsmitglied



Vereinsmitglied



Vereinsmitglied

Vereinsmitglied